

Vorlage-Nr. 14/1934

öffentlich

Datum: 12.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser/Herr Fonck/Herr Bauch

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Kenntnisnahme:

Der Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1934 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

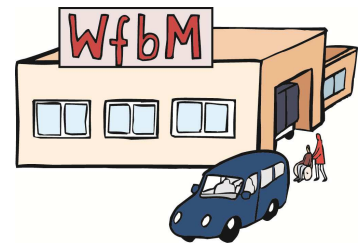
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier:*

In leichter Sprache:

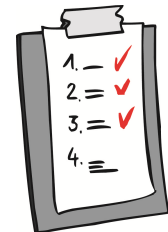
Im Rheinland arbeiten viele Menschen mit Behinderungen in einer Werkstatt.
Der LVR gibt der Werkstatt Geld dafür.



Wie prüft der LVR:
Macht die Werkstatt gute Arbeit?
Geht es den Menschen mit Behinderungen dort gut?

Dafür hat der LVR verschiedene Instrumente:

- Der LVR entscheidet darüber mit:
Darf eine Werkstatt überhaupt öffnen?
- Manche Menschen mit Behinderungen brauchen viel Unterstützung.
Der LVR prüft daher immer wieder:
Gibt es in der Werkstatt genug Betreuerinnen und Betreuer?
- Der LVR vereinbart mit den Werkstätten Ziele.
Zum Beispiel: Die Werkstätten sollen mehr für den Schutz vor Gewalt tun.
- Die Menschen in der Werkstatt haben das Recht, sich zu beschweren.
Sie können sich direkt an die Werkstatt wenden.
Zum Beispiel an den Werkstatt-Rat.
Oder sie können direkt beim LVR anrufen.
Das ist die Telefonnummer von der Beschwerde-Stelle beim LVR:
0221 809-2255.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Auf Wunsch des Sozialausschusses vom 14.03.2017 gibt die Verwaltung einen Überblick über die vorhandenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in den rheinischen Werkstätten, welche zur Kontrolle der Qualität und Wirkung bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung stehen:

- Der LVR ist als überörtlicher Sozialhilfeträger und Leistungsträger in das Anerkennungsverfahren von Werkstätten eingebunden.
- Die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfolgt gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW.
- Die Steuerung des Teilhabeprozesses erfolgt durch das LVR-Fallmanagement im Einzelfall im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung.
- Die Werkstätten werden regelmäßig und anlassbezogen hinsichtlich der Umsetzung des gewährten Personalmehraufwandes und der ordnungsgemäßen Verwendung des Arbeitsergebnisses überprüft.
- Die Steuerung des Qualitätsentwicklungsprozesses erfolgt über Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege sowie über bilaterale Zielvereinbarungen mit jeder Werkstatt.
- Neben differenzierten Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Werkstätten steht das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als neutrale und unabhängige Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung. Die zuständige Regionalabteilung greift in jedem Einzelfall alle Hinweise und Beschwerden von Leistungsberechtigten sowie diese unterstützenden Personen auf.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung 1 (Partizipation) und Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1934

Kontrolle der Qualität und Wirkung bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die WfbM sind im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in der Werkstättenverordnung (WVO) geregelt. § 42 Abs. 2 SGB IX legt fest, dass der überörtliche Sozialhilfeträger für Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM unter den Voraussetzungen des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zuständig ist.

Nachfolgend ist dargestellt, welche Einflussmöglichkeiten für den Leistungsträger bestehen und wie diese durch den LVR wahrgenommen werden.

1. Anerkennung von Werkstätten

Auf Grundlage der Vorschriften des SGB IX und der WVO trifft die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Einvernehmen mit dem zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger die Entscheidung über die Anerkennung einer Werkstatt oder auch der Aufhebung der Anerkennung. Die Anerkennung von WfbM ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Förderleistungen durch den Werkstattträger und für die Erbringung von Leistungen der Rehabilitationsträger für Menschen mit Behinderung in Werkstätten.

Die Träger anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unterliegen gegenüber ihren Beschäftigten den üblichen Arbeitgeberpflichten und stehen für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ein.

Eine ergänzende staatliche Aufsichtsbehörde (vergleichbar einer „Heimaufsicht“ nach dem Wohn- und Teilhabegesetz [WTG]) mit festgelegten Kontrollen und Prüfungen vor Ort besteht in Bezug auf WfbM nicht.

2. Sozialhilferechtliche Zuständigkeit

Der LVR ist in seiner Funktion als überörtlicher Sozialhilfeträger für Leistungen im Arbeitsbereich in anerkannten WfbM auf Grundlage des Zwölften Sozialgesetzbuches (§§ 53 ff. SGB XII) i.V. mit dem § 42 Abs. 2 SGB IX zuständig. Die Werkstattträger erhalten für ihre Leistungen im Arbeitsbereich durch den LVR Vergütungen auf Grundlage des Zehnten Kapitels (SGB XII) i.V. mit dem § 41 Abs. 3 SGB IX. Die Vergütungen umfassen alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten sowie die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen erfolgt gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII auf Grundlage der Regelungen des Landesrahmenvertrages NRW. Demnach hat der LVR ein einrichtungsbezogenes Prüfrecht bezüglich der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Die Träger der Einrichtungen sind zum Nachweis der Qualität der Leistungen unter Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger verpflichtet.

Liegen Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Qualität der Leistung vor, erfolgt zunächst eine Sachverhaltsaufklärung. Bestätigen sich die Anhaltspunkte, kann eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt werden.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale einer Werkstatt sind in der Anlage zum Landesrahmenvertrag NRW zum Leistungstyp 25 beschrieben, welche die Inhalte zu

- Zielgruppe
- Hilfezielen
- Art und Umfang der Leistung
- Qualitätsmerkmale (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)

darstellt.

Mit Blick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Qualitätsanforderungen und Prüfungsmöglichkeiten zukünftig bereits gesetzlich normiert. Das BTHG fordert eine verstärkte Wirkungskontrolle von Teilhabeleistungen, deren Umsetzung im neuen Landesrahmenvertrag zu vereinbaren ist. Noch ohne die verbindliche, gesetzliche Zuständigkeit ab 2018 als Träger der künftigen Eingliederungshilfe wurden die Abstimmungsprozesse zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege in NRW bereits eingeleitet.

3. Fallsteuerung, Personalbemessung und Personaleinsatz

Die Steuerung des Teilhabeprozesses erfolgt durch das LVR-Fallmanagement im Einzelfall im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung. Die Überprüfung der Ergebnisse und Wirkung der Förderung bildet hierbei ein grundlegendes Strukturprinzip.

Die Leistungsentgelte für die Unterstützung der Beschäftigten in den rheinischen WfbM setzen sich aus der sogenannten Jahrespauschale und einer im Einzelfall zusätzlich finanzierten Vergütung für die Aufwendungen für Zusatzpersonal für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 10 Abs. 2 WVO zusammen (ABC-Pauschalen). Die Prüfung eines ggf. im Einzelfall bestehenden erhöhten Betreuungsaufwandes und die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung erfolgt dabei im Einzelfall durch das LVR-Fallmanagement anhand eines standardisierten Instrumentes und wird bei Bedarf im Fachausschuss erörtert.

Über die Steuerung des Einzelfalls hinaus erfolgen neben möglichen anlassbezogenen Überprüfungen im Einzelfall auch regelmäßige Überprüfungen der Umsetzung des gewährten Personalmehraufwandes auf der Ebene der Werkstätten. Hierzu wurde 2015 eine zusätzliche, zunächst nur befristete Stelle geschaffen, die diese Prüfungen federführend nach einem standardisierten Prüfungsschema mit festgelegten Kriterien durchführt. Diese Stelle arbeitet dabei eng mit der zuständigen Regionalabteilung und dem Medizinisch-psychosozialen Fachdienst (MPD) zusammen. Bereits jetzt lässt sich feststellen, dass sich die Einführung dieser standardisierten Kontrollen sehr bewährt hat.

4. Ordnungsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse

Die Werkstätten sind nach § 12 Abs. 3 WVO verpflichtet, wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anzustreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ein ihrer individuellen Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können. Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen

und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Herleitung erfolgt in einer gesonderten Rechnung auf der Grundlage von Zahlen des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der Werkstatt. Die WVO räumt den Anerkennungsbehörden das Recht ein, die Werkstätten zu verpflichten, ihnen gegenüber die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt offen zu legen.

Der LVR prüft auf Grundlage der gemeinsam mit Vertretern der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege entwickelten Standards jährlich die ordnungsgemäße Verwendung des Arbeitsergebnisses. Mögliche unterschiedliche Entwicklungen zwischen den einzelnen WfbM werden auf diese Weise festgestellt und deren Gründe mit den Anbietern thematisiert. Anlassbezogen können durch Einsicht der entsprechenden Unterlagen weitere Prüfungen folgen.

Über diese Arbeitsergebnisse berichtet die Verwaltung regelmäßig, zuletzt mit Vorlage Nr. 14/1329.

5. Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten

Im Sinne eines stetigen Qualitätsentwicklungsprozesses steuert der LVR bereits seit Jahren über den Abschluss bilateraler Zielvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Werkstattträger und dem LVR die Prozess- und Ergebnisqualität in WfbM. Im aktuellen Zielvereinbarungsprozess liegt ein Fokus auf

- der Ausgestaltung personenzentrierter Teilhabeleistungen,
- dem Ausbau betriebsintegrierter Beschäftigung sowie
- der Förderung des Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Über die bilaterale Vereinbarung entsprechender Zielgrößen im Bereich betriebsintegrierter Beschäftigung sowie der Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird die im BTHG angelegte Vereinbarung zur Wirksamkeit der Leistungen (§ 125 SGB IX n. F.) bereits umgesetzt.

Die bisherigen Zielvereinbarungen hatten u.a. die Zielsetzung der konzeptionellen Weiterentwicklung zur Förderung besonderer Personengruppen (z.B. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf) und des Ausbaus differenzierter Beschäftigungsangebote in Werkstätten. Der Grad der Umsetzung wird über regelmäßige ‚Bilanzierungsgespräche‘ überprüft und mit den WfbM thematisiert.

Im Sinne der Partizipation und Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten werden diese aktiv an den Umsetzungsprozessen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ beteiligt.

Aufgrund einer Vereinbarung aus 2016, gekoppelt an eine Entgelterhöhung, entwickelt die Verwaltung derzeit gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten aus den vorliegenden Konzepten standardisierte Eckpunkte zur Gewaltprävention und konzeptionelle Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung derselben.

6. Beschwerdemanagement

Neben verschiedenen werkstattinternen Möglichkeiten (Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Vertrauenspersonen, Angehörigenvertretungen, Beschwerdestelle, regelmäßige und vergleichende Beschäftigtenbefragungen etc.) wird parallel zu den strukturell angelegten

Ansätzen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich mit Fragen, Hinweisen und Anregungen in Einzelfällen an die zuständigen Regionalabteilung zu richten. Die Verwaltung greift in jedem Einzelfall alle Hinweise und Beschwerden von Leistungsberechtigten sowie diese unterstützenden Personen auf.

Ergänzend steht das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als neutrale und unabhängige Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i